



Referenten und Organisatoren der ZWF-Fachveranstaltung am 19. Jänner 2016 in Wien.

## Neue Entwicklungen

**Rechtsexperten diskutierten bei einer Fachveranstaltung in Wien über Änderungen im Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Finanzstrafrecht.**

Die Fachveranstaltung am 19. Jänner 2016 im Justizministerium in Wien wurde von der *Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht (ZWF)* organisiert und von Justizminister Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter eröffnet. Zwei Module befassten sich mit praktischen Problemstellungen des Wirtschafts- und Finanzstrafrechts sowie geplanten Neuerungen in der Strafprozessordnung.

Mit dem Ministerialentwurf zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015 (171/ME XXV. GP) beschäftigte sich das erste Panel. Der Entwurf eines „Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden“, bezweckt die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben im Bereich des Opfer- sowie Rechtsschutzes in Strafverfahren sowie die Verankerung einer gesetzlichen

Grundlage für die Kontenregister-Abfrage durch Staatsanwaltschaft und Gericht. Der Entwurf befand sich bis zum 21. Dezember 2015 in Begutachtung.

Moderiert von Rechtsanwalt Mag. Mario Schmieder, wurden ausgewählte Aspekte dieses Entwurfs von Vertretern der Wissenschaft und Praxis diskutiert. Beleuchtet wurden insbesondere das in Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/48/EU („Rechtsbeistand“) vorgeschlagene Beratungsrecht durch den Verteidiger sowie das erweiterte Sicherstellungsverbot bei durch das Berufsgeheimnis geschützten Unterlagen. Konkret sah der Ministerialentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie ein ausgedehntes Beratungsrecht über die Beantwortung einzelner Fragen in Vernehmungen für Beschuldigte durch ihre Verteidiger vor. Dr. Claudia Moravec-Loidolt, Richterin am Landesgericht für Strafsachen Wien, begrüßte den

Vorschlag, erwartete dadurch jedoch keine Auswirkungen auf das Hauptverfahren. Der Angeklagte könne auch jetzt zur Aussage nicht gezwungen werden und einen Antrag auf Unterbrechung stellen. Zur Umsetzung der EU-Richtlinie wäre aber auch ein erweitertes Fragerecht des Verteidigers ausreichend.

Ähnlich sah dies in Bezug auf das Ermittlungsverfahren Staatsanwalt Dr. Marcus Schmitt von der zentralen Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA). So wären die Beschuldigten gerade in großen Wirtschaftsstrafsachen regelmäßig durch ihren Rechtsbeistand „gut gebrieft“.

Rechtsanwalt Dr. Michael Rohregger sah die Vorteile insbesondere darin, Missverständnisse bei Vernehmungen ausräumen zu können. Allerdings warnte er vor den negativen Folgen für den Mandanten bei missbräuchlicher Handhabung und trat

ebenfalls für ein erweitertes Fragerecht ein.

Univ.-Prof. Dr. Robert Kert vom Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht der Wirtschaftsuniversität Wien brachte ein, dass Beratungen wohl in die Beweiswürdigung einfließen würden, dies allerdings nicht generell den Aussagewert des Angeklagten mindere. Sektionschef Mag. Christian Pinnacek vom Bundesministerium für Justiz betonte, dass die im Zuge des Begutachtungsverfahrens aufgezeigten Optimierungspotenziale derzeit geprüft würden.

Auch die Neugestaltung des Sicherstellungsverbots, das nunmehr dem Berufsgeheimnis unterliegende Materialien unabhängig von ihrem Besitz vor der Sicherstellung schützen soll, wurde vom Podium begrüßt. Bislang stellte das Verbot auf die Besitzverhältnisse ab und wurde nur dann wirksam, wenn sich die Unterlagen im



**Palais Trautson, Sitz des Justizministeriums: Veranstaltung zu Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Finanzstrafrecht.**

Besitz des Berufsheimnisträgers befanden. Die Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant soll nunmehr jedoch als Ganzes geschützt werden. Schmitt und Pilmacek sahen hierin einen angemessenen, konsequenten und wichtigen Schritt in Richtung eines fairen, objektiven Verfahrens. Rohregger gab zu bedenken, dass es auf prozessualer Ebene noch Anpassungen bezüglich der Rechtsmittelbefugnis bedürfe. Fraglich bliebe nämlich, wer gegen eine Sicherstellung Widerspruch (§ 112 StPO) erheben könne, wenn der Berufsheimnisträger von dieser nichts erfahre. Er erwog die Möglichkeit der Ausdehnung des Widerspruchs oder der Verankerung amtsweiger Vorkehrungen.

**Das Thema Abgabenbetrug** (§ 39 FinStrG) wurde im zweiten Panel unter der Leitung des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner behandelt. Unter Heranziehung des Judikats des Obersten Gerichtshofs (OGH) vom 15. April 2015 (13 Os 115/14g) warf Univ.-Prof. Dr. Kurt Schmoller grundlegende Auslegungsfragen zum Abgabenbetrug auf, deren praktische Relevanz durch Fallbeispiele von Steuerberater Mag. Rainer

Brandl und Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Mag. Norbert Schrottmeyer veranschaulicht wurde.

Schmoller wies darauf hin, dass trotz der oberstgerichtlichen Entscheidung immer noch wichtige Punkte in Sachen Abgabenbetrug ungeklärt seien. So bliebe für ihn die rechtliche Einordnung der einzelnen Finanzvergehen, die erst bei Hinzukommen betrügerischer Komponenten einen Abgabenbetrug verwirklichen können, fraglich: Könnten diese als völlig eigenständig betrachtet werden? Dies hätte insbesondere dann Auswirkungen, wenn nach rechtskräftiger Aburteilung bestimmter Finanzvergehen weitere Vergehen aufgedeckt würden. Wären die abgeurteilten Taten dann wieder aufzunehmen oder wäre eine Zusatzstrafe zu verhängen? Könnten die bereits abgeurteilten Taten dennoch zur Begründung eines Abgabenbetrugs herangezogen werden?

Ebenso wurden Probleme bei der gerichtlichen Zuständigkeit verdeutlicht: So ist es derzeit unter anderem fraglich, wann das Zusammenreffen mehrerer Finanzvergehen „ausschließlich durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen“ gemäß § 39 FinStrG begründet.

*Marina Prunner*